

Auswirkung des
neuen Waffengesetzes
und der
Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung
auf die Schützenvereine

Aufgaben und Verantwortung des Schießstandbetreibers
(Oberst/Brudermeister/Vorsitzender)

von Diözesanschießmeister Walter Finke

Übersicht der wichtigsten Regelungen des Waffengesetzes und der Waffenverordnung:

§ 15 WaffG	Schießsportverbände, schießsportliche Vereine
§ 14 WaffG	Erwerb und Besitz durch Schützen Erwerb und Besitz von Vereinswaffen
§ 10 AWaffV	Aufsichtspersonen
§ 11 AWaffV	Aufsicht
§ 27 WaffG	Schießstätten Überprüfung Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten besondere Obhut verantwortliche Aufsichtsperson Aufsicht
§ 36 WaffG	Aufbewahrung von Waffen und Munition
Sportordnung	Regelt die Ausbildung

Waffenbefürwortungen

Wer eine Schusswaffe erwerben will, bedarf hierzu, sofern es sich nicht um Luftgewehre oder Luftpistolen handelt, einer Erlaubnis, die durch eine Waffenbesitzkarte erteilt wird. Diese werden von der zuständigen Waffenbehörde (Kreispolizeibehörde) bei gegebener persönlicher Eignung und Zuverlässigkeit erteilt, wenn für den Erwerb der Waffe durch die Bescheinigung eines Schießsportverbandes ein Bedürfnis nachgewiesen wurde.

Derartige Bedürfnisbescheinigungen können seit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes nicht mehr von den Bruderschaften, sondern nur noch vom Schießsportverband ausgestellt werden.

Waffenrechtliche Altersefordernisse

Von 18 - 21 Jahren Erwerb von KK-Schusswaffen, Flinten ab Kaliber 12 (§ 14 Abs 1 WaffG)

Von 21 - 25 Jahren ist der Erwerb von Großkaliber-Schusswaffen nur mit Fachgutachten möglich (§ 14 Absatz 1 WaffG)

Ab 25 Jahren keine Beschränkung bei Vorliegen aller Voraussetzungen für Erwerb (§ 6 Abs. 3 WaffG)

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

§ 15 WaffG Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich (14 Tage) zu benennen.

Standaufsichten

Eine weitere einschneidende, sich durch die Anerkennung ergebende Änderung betrifft die Aufsicht auf den Schießständen. Soweit die verantwortliche Aufsichtsperson für einen schießsportlichen Verein tätig wird, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, muss die Aufnahme der Aufsichtstätigkeit nicht mehr der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden. Stattdessen genügt eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem jeweiligen Verein.

Damit ist seit der Anerkennung des Bundes auch für unsere Bruderschaften nicht mehr die jeweilige örtliche Waffenbehörde zuständig, sondern die Bruderschaft hat die Registrierung selbst vorzunehmen.

Dabei hat die Bruderschaft bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

Durch die Bruderschaft ist über die erfolgte Registrierung als Aufsichtsperson ein Nachweisdokument (Ausweis) auszustellen, das während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und Mitarbeitern der Waffenbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Für eine derartige Überprüfung hat die Bruderschaft der Behörde auf Verlangen auch Einblick in die Registrierungsunterlagen zu gewähren. Ab sofort muss also die jeweilige Bruderschaft eine Liste über ihre Aufsichtspersonen führen, während die Anmeldung bei der örtlichen Waffenbehörde

Eigentlich als Erleichterung für Schießsportvereine gedacht, kann sich diese Regelung aber auch als gefährliche Verwaltungsvorschrift erweisen. Denn zukünftig ist alleine die jeweilige Bruderschaft für die Auswahl ihrer Aufsichtspersonen verantwortlich und damit auch haftbar, wenn einmal etwas passieren sollte. Die jeweils verantwortlichen Vorstände der Bruderschaften müssten dann nachweisen, dass sie bei der Registrierung der Schießstandaufsichten die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen.

§ 10 AWaffV Aufsichtspersonen

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebes eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine Schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es der Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendlichen betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

Der Aufsichtsperson ist **durch den Verein** hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtspersonen zu gewähren.

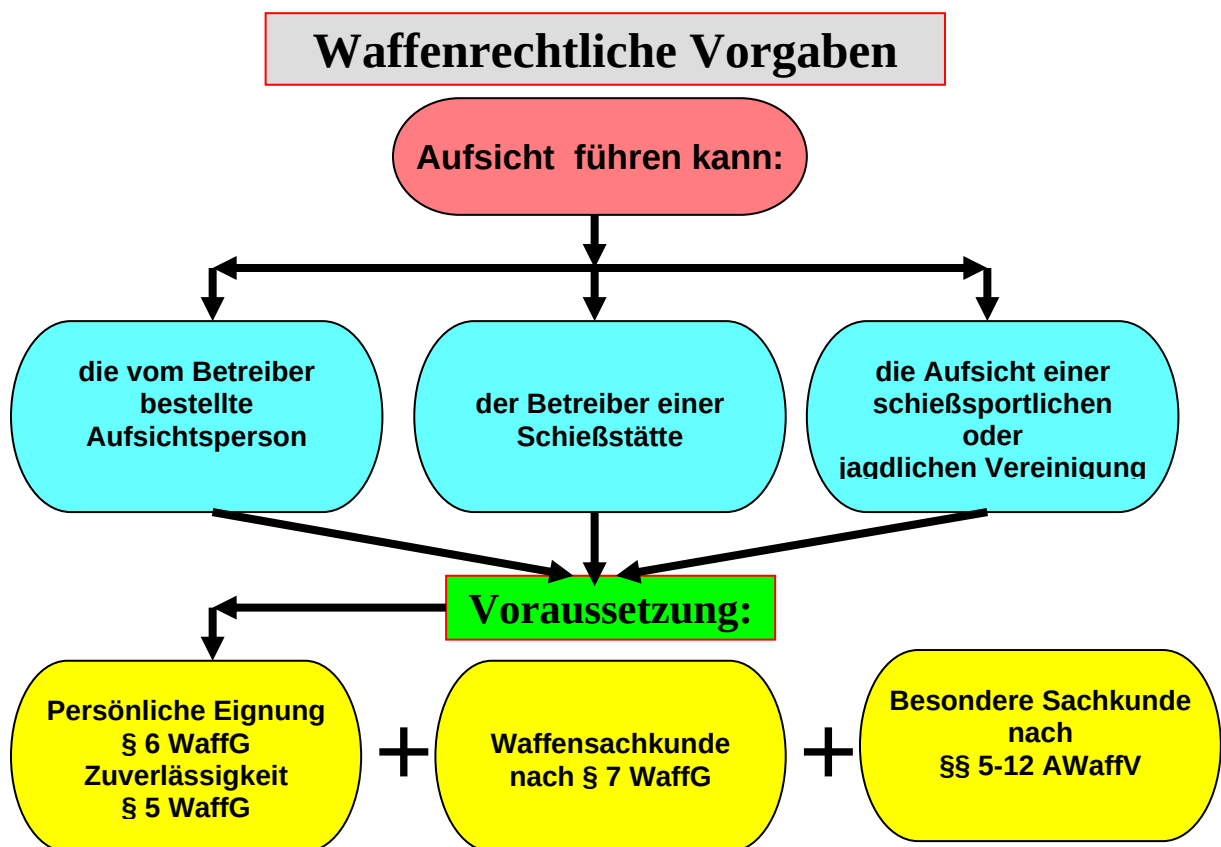
§ 11 AWaffV Aufsicht

Die verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte **ständig** zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des WaffG eingehalten werden.

Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Abs. 1 zu befolgen.

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.



Schießleiterausweise

Schießleiterausweise, die länger als 6 Monate abgelaufen sind, werden nicht mehr verlängert.

Schießleiterausweise, die noch nicht länger als 6 Monate abgelaufen sind, werden zunächst von den Diözesanschießmeistern unbefristet verlängert.

Der Bundessportausschuss hat in seiner Sitzung am 26. November 2006 folgende Empfehlung an das Präsidium beschlossen:

- Die Inhaber von Schießleiterausweisen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Zugehörigkeit zu Schützen-Bruderschaft, -Gesellschaft, -Gilde oder -Verein erfasst. Je nach Entwicklung der rechtlichen und/oder schießsportlichen Vorgaben sind Auffrischungslehrgänge zu absolvieren. Darüber werden die für den Einsatz verantwortlicher Aufsichtspersonen zuständigen Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer Schießstätte informiert.

Jugendschießleiter

Die Aufsicht beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen kann innerhalb der genannten Altersgrenzen, **mit Luftgewehr oder Luftpistole bis 14 Jahre und beim Schießen mit anderen Schusswaffen, etwa dem Kleinkalibergewehr, bis 16 Jahren**, in unseren Bruderschaften nur erfolgen, wenn eine Standaufsicht anwesend ist, die nach den Regeln unserer Sportordnung die Qualifikation als Jugendschießleiter erworben hat.

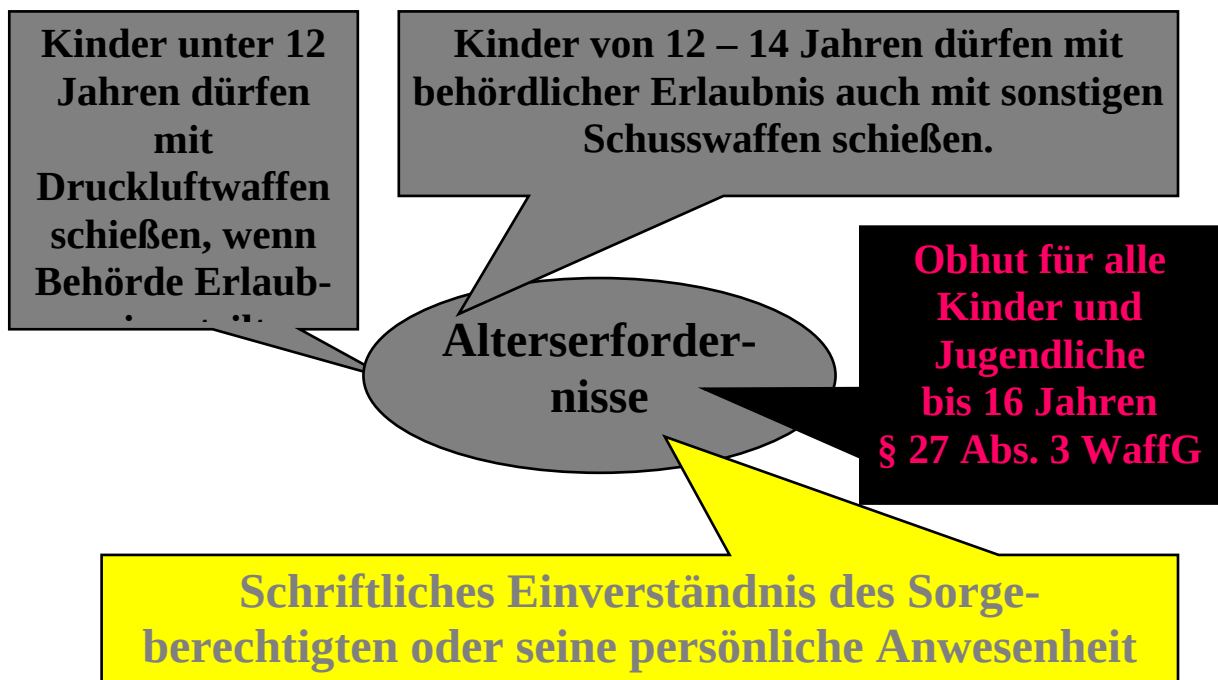
Hier waren seit Inkrafttreten des neuen Waffenrechts bisher oftmals auch anders lautende Absprachen mit der örtlichen Waffenbehörde getroffen worden, um den Schießbetrieb in unseren Jugendgruppen für die Übergangszeit bis zum Erwerb der entsprechenden Qualifikationen aufrecht zu erhalten. Diese Absprachen sind nun jedoch hinfällig, da die Waffenbehörde hierfür nicht mehr zuständig ist.

Hierzu bestimmen § 27 Absatz 3 des Waffengesetzes und § 10 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, dass die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben ist, wobei die Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgt, dessen Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens sind.

§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG



§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG



§ 27 WaffG Schießstätten

Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte) betreiben, oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§5) und persönliche Eignung (§6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro –pauschal für Personen- und Sachschäden- sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 100 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmer nachweist.

Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebes der Schießstätte der örtlichen zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen

Altersgrenzen

Für das Schießen mit Sportwaffen innerhalb des Schießbetriebes von Vereinen (Training, Wettkämpfe)

12 und 13 Jahre

*Schießen mit **Luft- und Federdruckwaffen**, sowie mit Waffen bei denen zum Antrieb des Geschosses kalte Treibgase (z.B. CO₂) verwendet werden, ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:*

- *schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten*
- *Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten*
- *Gewährleistung einer besonderen Obhut*

Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Wichtig:

die Einverständniserklärung ist vor dem Schießen vom Trainer/Betreuer entgegenzunehmen und muss während des Schießens aufbewahrt werden.

14 und 15 Jahre

*Schießen mit „**sonstigen Schusswaffen**“ ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:*

- *schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten oder*
- *Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten und*
- *Gewährleistung einer besonderen Obhut.*

Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, also bei Jugendlichen ab 14 Jahren (Luftdruckwaffen) und Jugendlichen ab 16 Jahren (sonstige Schusswaffen) ist die Einverständniserklärung der/des Sorgeberechtigten nach dem Waffengesetz nicht mehr erforderlich, es wird aber empfohlen, diese sich dennoch schriftlich geben zu lassen, solange die Sorgeberechtigten nicht anwesend sind.

Außerdem sollten die Einverständniserklärungen im Verein mindestens solange aufbewahrt werden, bis der Jugendliche die erforderliche Altersgrenze überschritten hat. Auf Verlangen ist die Einverständniserklärung auch der Behörde vorzulegen.

Ausnahmegenehmigungen für das Schießen unter 12 Jahren

Nach dem neuen Waffengesetz können von dem Mindestalter für das Schießen mit Luftdruckwaffen Ausnahmen zugelassen werden. Mit dieser Regelung sollen Nachwuchsarbeit und Leistungssport im Schießsport gefördert werden.

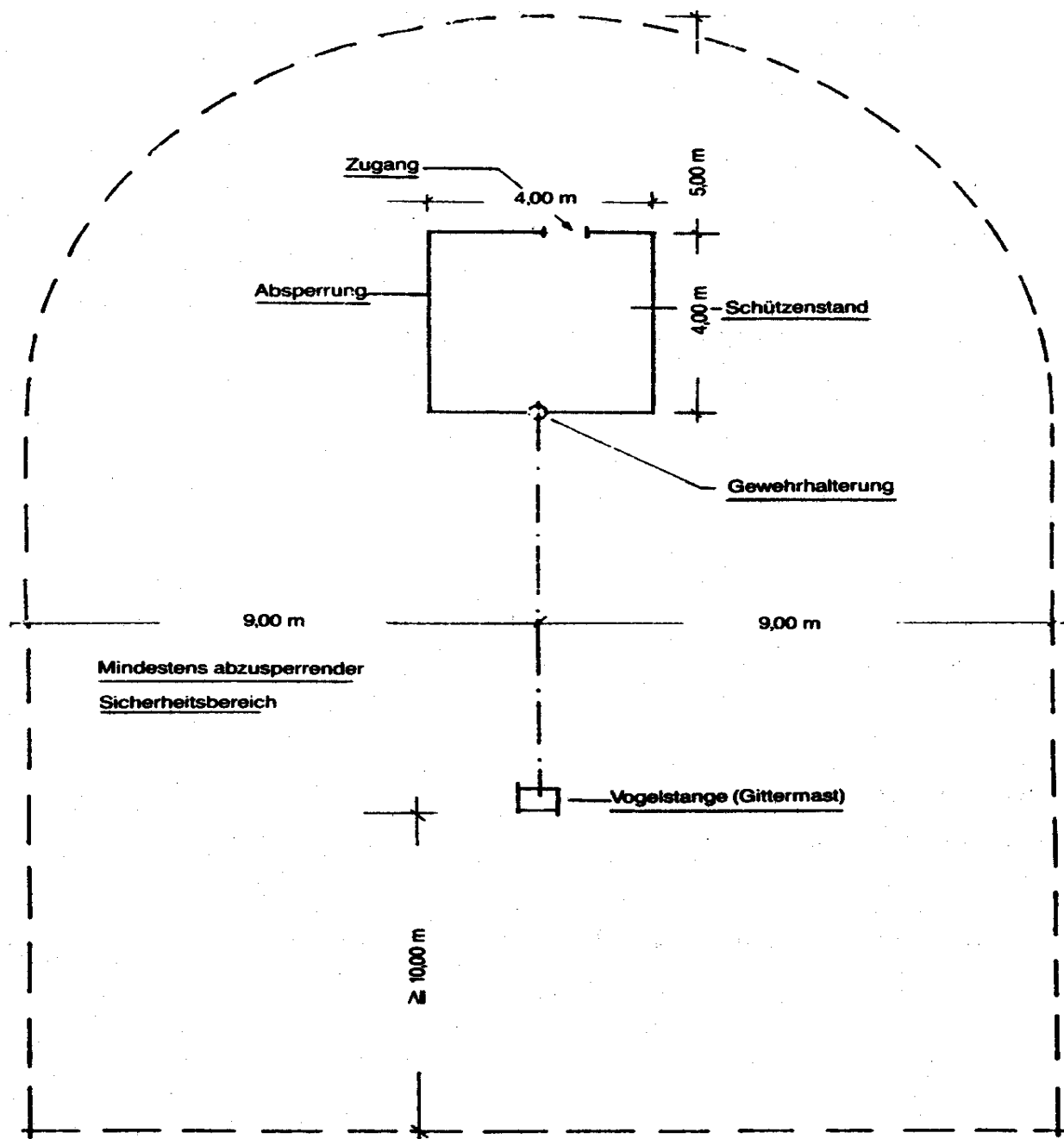
In § 27 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes heißt es wörtlich zur Ausnahmegenehmigung: „Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.“

Da es sich hierbei um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, hat die Behörde keinen so weiten Ermessensspielraum mehr, wie sie bei der früheren „Kann-Vorschrift“ hatte. Die Genehmigung muss also nun in der Regel erteilt werden, wenn die Voraussetzungen (d.h. Bescheinigungen vom Arzt und Verein sowie das Einverständnis des/der Sorgeberechtigten) vorliegen.

Vogelschießstände

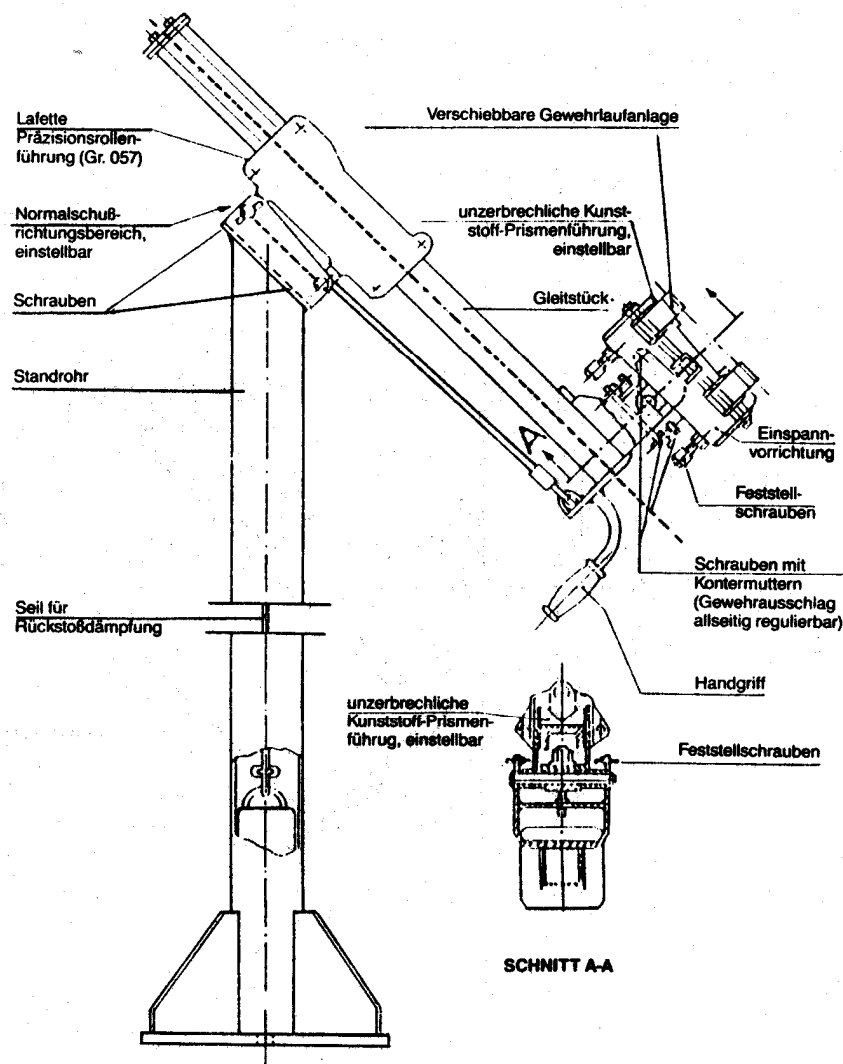
- **Beschreibung:**
- Vogelschießstände dienen dem Schießen auf vogelartige, aus Holz gefertigte Ziele, die in einer Höhe von in der Regel mindestens 10 m vor einem Schützenstand angebracht sind. Geschossen wird im meist nur mit Kleinkalibergewehren oder mit Flinten bzw. Vogelbüchsen im Kal. 16 sowie mit Patronen, die ausschließlich Bleigeschosse bzw. Blei-Kunststoffgeschosse aufweisen und deren Auftreffenergie auf 15 m Entfernung in keinem Fall größer als 1170 Joule sein darf. Das Schießen mit normalen Flintenlaufgeschoss-Patronen aller Kaliber ist nicht zulässig. Die Schussentfernung beträgt etwa 14 m. Zur Sicherung der Umgebung der Schussrichtung und zur Sicherung des Hintergeländes dienen eine ortsfeste Halterung der Gewehre, die deren Schwenkbereich begrenzt, und ein Geschossfang.

- **Schützenstand:** (Abbildung 1)
- Der Schützenstand ist in einer Größe von 4 x 4 m auszuführen und einzuzäunen. Der Zugang zu dem Schützenstand soll von rückwärts erfolgen.



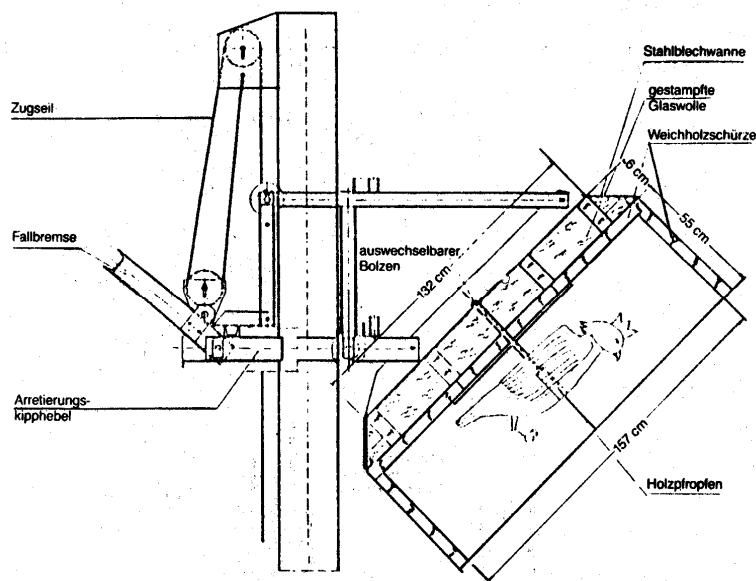
Gewehrhalterung: (Abbildung 2)

- Die Begrenzung des Schwenkbereiches der Gewehre erfolgt durch eine auf dem Schützenstand montierte Gewehrhalterung. Die Halterung besteht aus einem auf einem Betonsockel fest aufgeschraubten Standrohr mit Grundplatte und einer an dem oberen Ende des Standrohrs angebrachten Lafette, auf der die Gewehre einzuspannen sind.
- Die Lafette setzt sich zusammen aus einem Gehäuse, das eine Präzisionsführung enthält, und einem hierin laufenden Gleitstück, das die Einspannvorrichtung für die Gewehre trägt. Es können Einspannvorrichtungen Verwendung finden, wenn Sie gewährleisten, dass: der Schwenkbereich des Gewehres nach Höhe und Seite so beschränkt wird und dass auch bei Berücksichtigung der verschiedenen Körpergrößen der Schützen und der Waffenstreuung kein Geschoss am Geschossfang vorbei in freies Gelände gelangen kann.
- **Vogelziel:**
- Die vogelartigen, aus Holz gefertigten Ziele werden entweder mittels einer Stange in möglichst Nähe vor der Mitte des Geschossfanges aufgestellt oder an dem Geschossfang selbst angebracht.
- **Vorsichtsbereich für Zuschauer:** (Abbildung 1)
- Durch eine Absperrung, die mindestens 5 m rückwärts des Schützenstandes angeordnet ist, sind Zuschauer fernzuhalten. Es muss ein Radius von 10 m gemessen vom Geschossfang abgesperrt sein um ein Betreten des Gefahrenbereiches von Zuschauern zu verhindern.



Geschossfang: (Abbildung 3)

- Dem Auffangen eines Geschosses dient ein Geschossfang. Die Ziele müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen keine Metallteile enthalten. Das metallene Ende einer Stange, an dem die Ziele befestigt sind, ist in der von Geschossen erreichbaren Länge mit Jute oder Holz zu verkleiden.
- Gemäß (Abb. 3) besteht der Geschossfang aus einer Stahlblechwanne mit Füllung und Holzabdeckung. Der Grund des Geschossfanges hat eine Größe von mindestens 1,5 x 1,5 m zu erhalten. Er ist kastenartig auszubilden, indem die der Füllung dienenden gepressten Stoffreste/Stofflumpen entgegen der Schussrichtung mit Weichholzbrettern abgedeckt werden. Zur Schonung der Füllung und deren Holzabdeckung kann hierauf in der Größe des Vogelzieles nochmals eine 2,4 cm dicke Weichholzplatte gelegt werden. Vor jedem Schießen ist im Bedarfsfall die zerschossene Abdeckung des Geschosskastens zu erneuern und die Füllung zu ergänzen.
- Für die Befestigung des Zieles an dem Geschossfang wird ein Metallbolzen verwendet. Der mit Gewinde konisch verlaufende 15 mm starke Bolzen wird an der Metallwanne durchgehend angeschweißt. Auf das vordere, freistehende Ende des Bolzens wird eine ebenfalls konisch verlaufende Muffe geschraubt auf, dessen Ende, das dem Auftreffen der Geschosse ausgesetzt ist, wird eine aus Kunststoff gefertigte Hutmutter geschraubt. Die Festigkeit des hierfür verwendeten Kunststoffes soll der von Weichholz gleichen und wird durch die Verwendung von Polyamid erreicht. Außer den als Zielhalter dienenden Metallteilen dürfen in dem Inneren des Geschossfanges zur Vermeidung eines Absetzens von Geschossen Metallteile nicht vorhanden sein.
- Der Geschossfang ist in einem Winkel von 45° zur Waagerechten an einem Holz- oder Stahlgerüst aufzuhängen. Zum Auswechseln beschädigter Teile des Geschossfanges und gegebenenfalls zur Anbringung der Ziele sollte der Geschossfang fahrstuhlartig herabgelassen werden können. In diesem Fall muss der Geschossfang mit einer Fallbremse oder mit einer Fangvorrichtung versehen sein.
- **Baustoffe:**
- Die Bauteile des Geschossfanges sind je nach dem Kaliber der Patronen, die für einen Vogelschießstand zugelassen sind, wie folgt zu bemessen:



- **Stärken des Geschossfangkastens:** (Abbildung 4)
- KaliberFüllung mit Holzabdeckung Stahlwanne Lumpenwolle
- bis 6 mm 10 cm 3 cm 3 mm
- über 6mm 15 cm 5 cm 8 mm
- **Stärken der Schürzen:**
- KaliberStahlbleche Bretter
- bis 6 mm 2 mm 2,4 cm
- über 6mm 3 mm 5 cm
- **Auftreffenergien:**
- Auftreffenergien der Bleigeschosse auf 15 m Entfernung (abgerundet)
- Kal. 22 lang für Büchsen 130 J
- Kal. 8,15 x 46 R 1070 J
- Kal. 16 Königspatrone nicht größer als 1170 J

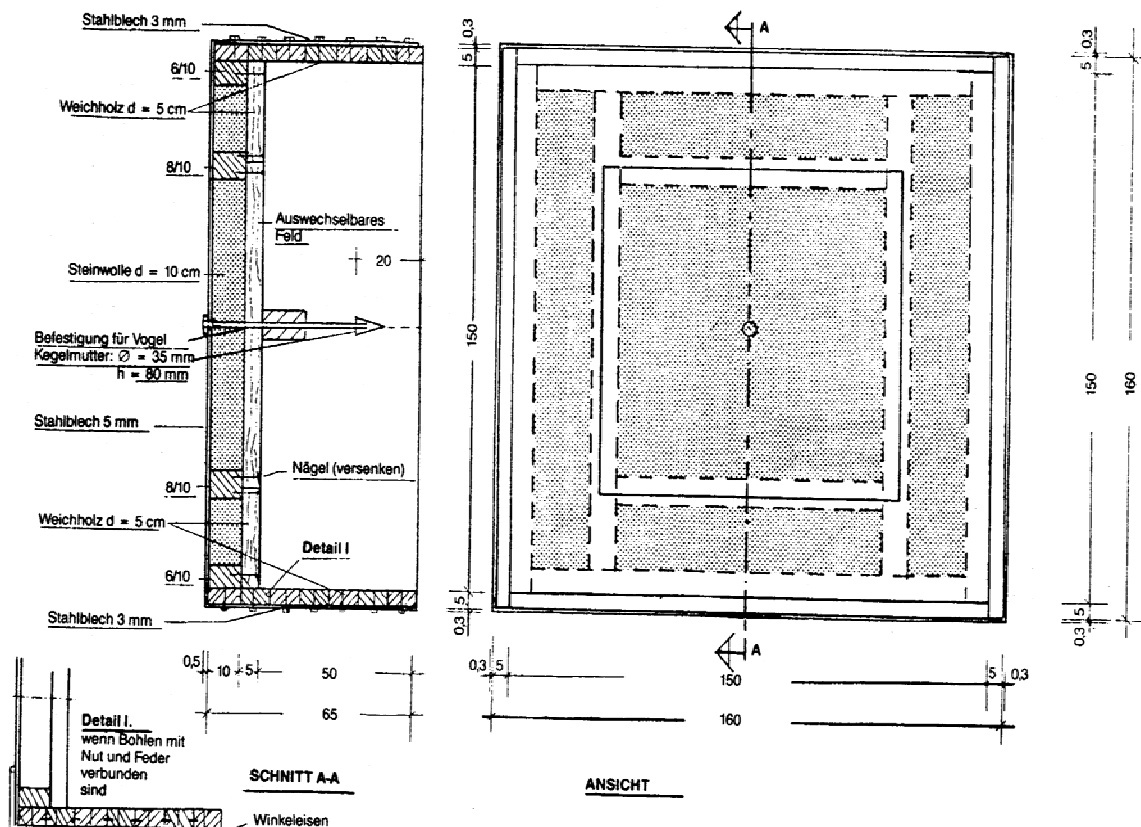
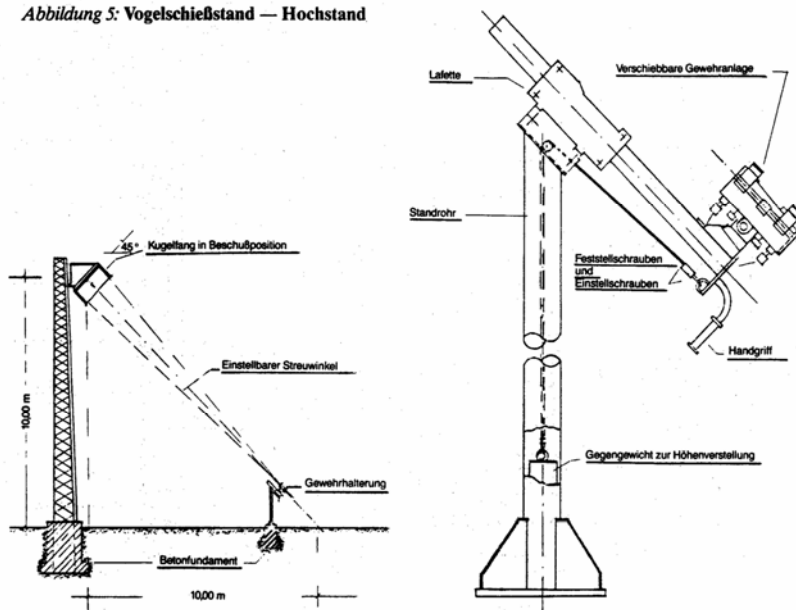


Abbildung 5: Vogelschießstand — Hochstand



§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

Langwaffen

Bis zu 10 Langwaffen können in einem Schrank der Klassifizierung VDMA „A“ aufbewahrt werden. Bei mehr als 10 Langwaffen können mehrere Schränke aneinandergereiht werden oder die nächsthöhere Klassifikation „B“ bzw. die Europannorm „0“ gewählt werden.

Kurzwaffen

Es ist davon auszugehen- konkrete Festlegungen fehlen noch- dass bis zu fünf Kurzwaffen in einem Schrank der Klassifizierung VDMA „B“ aufbewahrt werden können.

Munition

Munition ist in einem sicheren Behältnis aufzubewahren. Eine Zusammenaufbewahrung mit Waffen ist zulässig in einem gesonderten Fach im „A“-Schrank, in einem „B“-Schrank, auf jeden Fall in einem „0“-Schrank.

Sonstige Waffen

Luftdruck- und Federdruck- und CO₂-Waffen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Eine getrennte Aufbewahrung von der „Munition“ ist nicht erforderlich, da die Luftgewehr-„munition“ keine Munition im Sinne des Waffengesetzes ist.

Eine sichere Aufbewahrung gilt auch für Armbrüste, Degen und Säbel.



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

Antrag auf eine verbandliche Bescheinigung gem. § 14 Waffengesetz

Bruderschaft

Name

Ordnungs-Nummer

Angaben des Antragstellers

Name

Vorname

Geb.-Datum

BAStian-Mitglieds-Nr.

Strasse, PLZ Ort

Tel.-Nr. tagsüber

Ich beantrage eine

☐ Waffenbesitzkarte (gem. § 14. Abs. 2, 3 WaffG) ☐ Waffensitzkarte für Sportschützen (gem. § 14. Abs. 4 WaffG)

Ich benötige folgende Sportwaffe (je Antrag nur eine Waffe)

----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Fabrikat

Modell

Kaliber

Laufänge

Disziplin laut Sportordnung ☐ KK Gewehr ☐ Freie Pistole ☐ KK Sportpistole ☐ KK Standardpistole

☐ Standardpistole Großkaliber ☐ Scheibengewehr Großkaliber

☐ Sportpistole Zentralfeuer ☐ Ordonanzgewehr ☐ Zimmerstutzen

Besitzen Sie bereits eine Sportwaffe für diese Disziplin?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, bitte auf einem **Beiblatt begründen**, warum eine weitere Sportwaffe benötigt wird!

Bei einer Bedürfnisbescheinigung für **Kurzwaffen**: Besitzen Sie bereits 2 Kurzwaffen?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja warum besteht ein Bedürfnis für eine weitere Kurzwaffe?

☐ Austausch vorhandener Waffe ☐ neue Disziplin

☐ Leistungssteigerung: Es ist auf einem Beiblatt aufzuführen, in welchem Verband welche Disziplinen mit den vorhandenen Waffen bestritten werden und welche Erfolge errungen wurden. Hierzu ist die Bestätigung des Diözesanschiessmeisters erforderlich.

Folgender Nachweise müssen in Kopie beigelegt sein:

- ☐ Kopie aller auf den Antragsteller ausgestellten WBK's
- ☐ Auf den Antragsteller ist noch keine Waffenbesitzkarte ausgestellt

Bearbeitungsgebühr

☐ Die Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Antrag habe ich bereits auf das Konto (Konto-Nr. 1 462 225 des Bundes bei der Stadtparkasse Köln (BLZ 370 501 98) überwiesen. Ein Nachweis über die geleistete Zahlung ist beigelegt.

☐ Die Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Antrag liegt in bar bei.

Ich erkläre, dass ich seit mindestens 12 Monate in der Disziplin für die beantragten Waffe regelmäßig und erfolgreich am Training in der obigen Bruderschaft teilgenommen habe und dies anhand eines Schießleistungsnachweisbuches nachgewiesen werden kann. Ich verpflichte mich, einen überprüfbaren Nachweis über meine schießsportlichen Aktivitäten während der ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vorzulegen. „Ich bin damit einverstanden, dass von meiner Bruderschaft zukünftig Änderungen meiner Adresse sowie im Falle meines Ausscheidens aus der Bruderschaft das Datum der Beendigung meiner Mitgliedschaft und meine zu diesem Zeitpunkt der Bruderschaft bekannte Adresse an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. übermittelt wird. Mir ist bekannt, dass die Tatsache des Ausscheidens aus der Bruderschaft an die für mich zuständige Waffenbehörde gemeldet werden muss, ich bin damit einverstanden, dass diese Meldung ggf. unmittelbar über den Bund erfolgt. Ich erkläre, dass alle obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.“

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € (unabhängig vom Bearbeitungsergebnis) festgelegt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr vorliegt (Verrechnungsscheck oder Kontoeingang). Jeder Antrag wird prinzipiell als einzelner Sachverhalt bearbeitet. Alle Daten werden zur Bearbeitung und späteren Kontrolle EDV-technisch gespeichert.

Bestätigung der Bruderschaft

Wir bestätigen, dass das Herr/Frau _____ seit mindestens 12 Monaten den Schießsport als Sportschütze in unserem Verein regelmäßig betreibt. Die Mitgliedschaft besteht seit dem Jahre _____.

Das Mitglied hat an unseren Trainingsstunden in den letzten 12 Monaten

☐ insgesamt _____ mal, ☐ in jedem Monat mindestens _____ mal teilgenommen.

Die Teilnahme wurde in dem ☐ von uns geführten ☐ uns vorliegendem Schießleistungsnachweisbuch lückenlos dokumentiert.

☐ Bei erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte: Wir verpflichten uns, das Schießleistungsnachweisbuch für unser o.g. Mitglied noch mindestens drei Jahre **nach Erteilung der Waffenbesitzkarte** weiter zu führen

Das Schießen findet regelmäßig statt auf einer für die o.g. Disziplin zugelassenen

☐ eigenen Schießstätte des Vereins

☐ Schießstätte, auf der für uns eine vertraglich geregelte und regelmäßige Nutzungsmöglichkeit für _____ Termine im Jahr besteht.

☐ Das Mitglied hat an den in den letzten 12 Monaten stattgefunden Vereinsmeisterschaften in der o.g. Disziplin teilgenommen, ein Nachweis hierüber liegt vor

Wir ermächtigen den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften hiermit, im Falle des Austritts des o.g. Mitglieds aus unserer Schützenbruderschaft, dies der für das Mitglied zuständigen Waffenrechtsbehörde - in Erfüllung der uns aus § 15 Abs. 5 WaffG treffenden Verpflichtung - zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift des Brudermeisters/Stempel

Bestätigung des Bezirksverbandes

Die vorstehend gemachten Angaben der Bruderschaft werden hiermit bestätigt.

Mir ist

☐ aus eigener Sachkunde

☐ aufgrund der mir von der Bruderschaft vorgelegten Unterlagen

bekannt, dass

- o.g. Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport als Sportschütze in der Bruderschaft regelmäßig betreibt.
- die Bruderschaft ein Schießleistungsnachweisbuch führt, aus dem die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds während der letzten 12 Monate hervorgeht.

Mir ist des Weiteren

☐ aus eigener Sachkunde

☐ aufgrund der mir von der Bruderschaft vorgelegten Unterlagen

bekannt, dass die Bruderschaft für die o.g. Disziplin

☐ über einen eigenen zugelassenen Schießstand verfügt.

☐ über geregelte Nutzungsmöglichkeiten an einem zugelassenen Schießstand verfügt, aufgrund derer ein regelmäßiger, ausreichender Schießbetrieb gewährleistet ist.

☐ Bei erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte: Der Bruderschaft ist bekannt, dass das Schießleistungsnachweisbuch für das o.g. Mitglied noch mindestens drei Jahre **nach Erteilung der Waffenbesitzkarte** weiter zu führen ist. Gründe, die eine Nichterfüllung dieser Verpflichtung befürchten lassen, sind mir nicht ersichtlich.

Ort, Datum

Unterschrift des Bezirksschiessmeisters/Stempel

Bestätigung des Diözesanschießmeisters (nur ab der 3. Kurzwaffe erforderlich)

Das Bedürfnis für die dritte Kurzwaffe wird hiermit gemäß beigefügter Begründung bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Diözesanschiessmeister/Stempel

Bestätigung ☐ erteilt ☐ nicht erteilt



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

Befürwortung gemäß § 14 Waffengesetz Auszug aus der Sportordnung 11 Auflage 2006

18. **Waffenbefürwortungsrichtlinien**

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. stellt nach seiner Anerkennung als Schießsportverband für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Bruderschaften die in § 14 des Waffengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (WaffG) vorgesehenen Bescheinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien aus.

- 18.1. Die Bescheinigung wird auf Antrag nur den Sportschützen erteilt, die dem Bund bereits seit mindestens zwölf Monaten als Mitglied namentlich gemeldet sind.
- 18.2. Alle Bescheinigungen im Sinne des § 14 WaffG werden ausschließlich durch den Bund ausgestellt. Die Verantwortung hierfür obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben dritter Personen, insbesondere des Bundesschießmeisters und des Bundesgeschäftsführers, bedienen darf. Die Unterzeichnung der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch dritte Personen, die hierzu ausdrücklich durch den geschäftsführenden Vorstand ermächtigt wurden. Die Anträge sind über die Bruderschaft zu stellen und über den Bezirksschießmeister an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- 18.3. Ein Bedürfnis darf nur für Sportwaffen bescheinigt werden, die nach der Sportordnung für die entsprechende Disziplin geeignet sind. Der Sportschütze ist verpflichtet, aufgrund der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis nur eine nach der Sportordnung auch für die beantragte Disziplin zugelassene Sportwaffe zu erwerben. Pro Disziplin soll in der Regel nur eine Bescheinigung ausgestellt werden. Soweit sich bereits im Besitz des Schützen befindliche Sportwaffen für die jeweilige Disziplin eignen, ist vom Sportschützen zu begründen, warum er eine weitere Sportwaffe für diese Disziplin benötigt und die bisherige nicht geeignet ist und nicht aufgegeben werden kann. Der Diözesanschießmeister entscheidet dann über die Ausstellung der Bescheinigung. Eine dritte oder weitere Kurz Waffen können nur befürwortet werden, wenn dies zur Ausübung einer weiteren Disziplin oder zur Leistungssteigerung erforderlich ist. Eine Befürwortung wegen Leistungssteigerung kann erst erfolgen, wenn in den betroffenen Disziplinen zuvor mindestens zweimal an der Bundesmeisterschaft teilgenommen wurde.
- 18.4. Zur Beantragung ist nur das jeweils gültige Formular zu verwenden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden der Bruderschaft und dem Sportschützen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse sind anzugeben. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Bruderschaft zu erklären, dass
- 1) das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in der Bruderschaft als Sportschütze betreibt;
 - 2) sie einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Sportschützen für die letzten zwölf Monate vor Antragstellung geführt hat und, soweit es sich um die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte handelt, noch weitere drei Jahre nach Erteilung führen wird;
 - 3) sie über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen oder über geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten verfügt;
 - 4) sie die Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt, der zuständigen Behörde ein zukünftiges Ausscheiden des Sportschützen aus der Bruderschaft unverzüglich anzuzeigen.
- Der Antrag ist vom Bezirksschießmeister gegenzuzeichnen, nachdem dieser sich von der Richtigkeit der vorstehend zu a) bis c) beschriebenen Angaben überzeugt hat.
- 18.5. Will der Sportschütze auch seine Sachkunde vereinfacht bescheinigt haben und sie nicht selbst der Behörde nachweisen, so wird darauf hingewiesen, dass die Vermittlung der Sachkunde im Sinne des § 7 WaffG allein den von den Diözesanschießmeister oder vom Bundessportausschuss bestellten Sachkundeausbildern und Sachkundeprüfern sowie den Schießleiterausbildern obliegt. Als Nachweis für eine derartige Bescheinigung wird nur der gültige Zeugnisvordruck des BHDS mit Unterschrift des jeweiligen Sachkundeprüfers bzw. Schießleiterausbilders anerkannt. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt dem Diözesanschießmeister. Sportschützen, die im Rahmen waffenrechtlicher Antragsverfahren auch eine Verbandsbescheinigung ihrer Sachkunde begehren, sollen grundsätzlich eine BHDS-Sachkundeprüfung ablegen. Eine Anerkennung von Sachkundevermittlungen anderer Verbände obliegt dem Diözesanschießmeister, welcher im Einzelfall entscheidet.
- 18.6. Dem Bund bleibt vorbehalten, zur Deckung der Kosten der Antragsbearbeitung von den Sportschützen eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 18.7. Bei Überprüfungen nach § 4 Abs. 4 WaffG sind die vorstehenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
- 18.8. Befürwortungen für halbautomatische Langwaffen werden nicht erteilt.

Name des Vereins

Paderborn, den XX:XX.XXXX

Bestellung von verantwortlichen Aufsichten für das Schießen Bestellung von Standaufsichten für das Schießen

Nach Vorstandsbeschluss vom werden die nachstehend aufgeführten Mitglieder als Standaufsichten/verantwortliche Aufsichten gem. Abschnitt 4 AWaffV eingesetzt:

Name:	Vorname:	Geb.-Dat.:	Lizenz:	Qualifizierung:
Mayer	Günter	18.11.1942	verantwortliche Aufsicht	Trainer C
Krause	Paul	23.09.1952	verantwortliche Aufsicht	
Feddersen	Helga	17.10.1960	verantwortliche Aufsicht	Jugendbasislizenz
Schulze	Sieglinde	07.04.1982	verantwortliche Aufsicht	
Leutheuser	Detlef	21.05.1982	verantwortliche Aufsicht	
Schnarrenberger	Kunigunde	08.09.1953	verantwortliche Aufsicht	Schießsportleiter
Feldkamm	Heinz-Jürgen	07.06.1962	Standaufsicht	Standaufsicht
Bayerfeld	Arthur	27.11.1973	Standaufsicht	Standaufsicht

Das Einverständnis der aufgelisteten Personen zur Übernahme dieser Aufgabe wurde bereits eingeholt. Es ist vorgesehen, diesen Personenkreis zeitnah nochmals mit dem Abnahmebescheid für die Schießanlage vertraut zu machen und anschließend eine Einzelbestellung zu übergeben.

Diese ist bei der Aufgabenwahrnehmung mit der Lizenz (den Lizenzen) mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auszuhändigen.

Das Original dieses Schreibens befindet sich in der Vereinsakte; eine Durchschrift wird im Verein hinterlegt.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Stempel)

Name des Vereins

Frau
Helga Feddersen
In der Hoffnung 11
42119 Wuppertal

Paderborn, den xx.xx.xxxx

Bestellung von verantwortlichen Aufsichten für das Schießen

Sehr geehrte Frau Feddersen,

Sie werden hiermit zur „verantwortlichen Aufsicht“ für das Schießen in unserem Verein bestellt. Auf die §§ 6, 7, 9, 10, 11 und 14 AWaffV sowie auf § 27 WaffG weise ich mit dem Hinweis auf strikte Beachtung in diesem Zusammenhang nochmals hin.

Darüber hinaus setze ich Sie zur Beaufsichtigung aller schießsportlichen Maßnahmen unserer Kinder und Jugendlichen ein.

Diese Bestellung ist bei Ihrer Tätigkeit mit einem Lichtbildausweis und Ihrer Lizenz mitzuführen und zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

Ich wünsche Ihnen bei der verantwortungsvollen Aufgabenwahrnehmung viel Freude.

Sollte jemand Ihre Anweisungen auf dem Schießstand nicht befolgen, so bitte ich bereits jetzt darum, dem Vorstand hierüber schriftlich zu berichten.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Stempel)

**St. Sebastianus Schützenbruderschaft Beispielstadt
ONR 99999**

Bestellung zur verantwortlichen Schießstandaufsicht

Die nachfolgend genannte Person hat durch Vorlage ihres Schießleiterausweises Nr. _____ ihre nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. erworbene Befähigung als verantwortliche Schießstandaufsicht nachgewiesen. Sie ist berechtigt, die verantwortliche Aufsicht auf unserem Schießstand zu führen.

- ☐ Diese Berechtigung umfasst auch das Schießen mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 27 Abs. 3 WaffG.

Vorname Name
Bastian-Nr. 9999999

Datum / Unterschrift Brudermeister / Bruderschaftstempel

**St. Sebastianus Schützenbruderschaft Beispielstadt
ONR 99999**

Bestellung zur verantwortlichen Schießstandaufsicht

Die nachfolgend genannte Person hat durch Vorlage ihres Schießleiterausweises Nr. _____ ihre nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. erworbene Befähigung als verantwortliche Schießstandaufsicht nachgewiesen. Sie ist berechtigt, die verantwortliche Aufsicht auf unserem Schießstand zu führen.

- ☐ Diese Berechtigung umfasst auch das Schießen mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 27 Abs. 3 WaffG.

Vorname Name
Bastian-Nr. 9999999

Datum / Unterschrift Brudermeister / Bruderschaftstempel

Vor der Bestellung ist durch den Schießstandbetreiber (verantwortliche Person) die entsprechende Qualifikation der zu bestellenden Person zu prüfen. Nach Bestellung der Aufsichtspersonen ist eine Aufstellung aller für den Verein bestellten Aufsichten im Stand gut sichtbar anzubringen.

1) Aufsichtsperson beim Schießen mit Kinder- und Jugendlichen

Bei Schießen mit Kinder- und Jugendlichen ist es erforderlich, dass der / die zuständige Schießleiter / Schießleiterin auch die notwendige Qualifikation zum Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin besitzt. (Vergl. Sportordnung Auflage 11.1 Nr. 17.2 ff)

Befristet bis zum 30.09.2007 gilt folgende

Regelung:

Es reicht aus, wenn beim Schießen mit Kinder- und Jugendlichen eine Person ausgebildeter Schießleiter / Schießleiterin ist und eine Person die erforderliche Qualifikation zum Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin des BdSJ besitzt.

(Beschluss Bundesjungschützenratssitzung I/2007)

2) Jugendschießleiter / Jugendschießleiterin

Es werden ausnahmslos nur Gruppenleiter- / Gruppenleiterinnenausbildungen für die Ausstellung des Jugendschießleiters / Jugendschießleiterin anerkannt, die bei den BdSJ Diözesanverbänden absolviert worden sind.
(Beschluss Bundesjungschützenratssitzung I/2007)